

Erläuterungen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0545/2018

Verwendung des Jahresüberschusses 2017

Beratungsfolge:	
06.11.2018	Kreisausschuss
15.11.2018	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	Erhöhung der Ausgleichsrücklage um ca. 5,7 Mio €
Leitbildrelevanz:	10
Inklusionsrelevanz:	nein

Gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung (KrO NRW) in Verbindung mit § 96 Gemeindeordnung (GO NRW) ist mit der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses durch einen Kreistagsbeschluss zugleich über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu beschließen.

Das Haushaltsjahr 2017 weist in der Ergebnisrechnung einen Jahresüberschuss in Höhe von 5.731.783,49 € aus. In der Haushaltsplanung 2017 wurde ein Jahresfehlbedarf in Höhe von 2.704.385,00 € ausgewiesen, so dass sich eine Verbesserung in Höhe von 8.436.168,49 € ergibt. Somit ist der Haushalt im Ergebnis strukturell ausgeglichen. Gemäß § 56a Satz 2 KrO NRW können Jahresüberschüsse der Ausgleichsrücklage durch Beschluss des Kreistages zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat. Es gilt folgende Berechnung:

Eigenkapital zum 31.12.2017	65.823.365,81 €
davon: Allgemeine Rücklage	44.224.281,41 €
davon: Ausgleichsrücklage	15.867.300,91 €
davon: Jahresüberschuss	5.731.783,49 €
1/3 des Eigenkapitals = Höchstbetrag der Ausgleichsrücklage	21.941.121,94 €
Differenz bis zum Höchstbetrag der Ausgleichsrücklage = mögliche Zuführung zur Ausgleichsrücklage	6.073.821,03 €
Jahresüberschuss 2017	5.731.783,49 €
davon: Zuführung zur Ausgleichsrücklage	5.731.783,49 €
davon: Zuführung zur Allgemeinen Rücklage	- €
neue Ausgleichsrücklage zum 01.01.2018	21.599.084,40 €
neue Allgemeine Rücklage zum 01.01.2018	44.224.281,41 €
Eigenkapital zum 01.01.2018	65.823.365,81 €

Beschlussvorschlag:

Der Jahresüberschuss 2017 in Höhe von 5.731.783,49 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.